

Benutzungsordnung

für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte
Mühlentorsweg 4/4A
in der Stadt Nienburg/Weser

Stand vom 25.09.2018

§ 1

Alle Benutzerinnen und Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere sowohl für die körperliche und psychische Unversehrtheit als auch für den Bereich der sexuellen Belästigung und sexueller Übergriffe. Den Anordnungen der von der Stadt Nienburg/Weser eingesetzten Bediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2

Werktags in der Zeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr (Nachtruhe) und an Sonn- und Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, die besonders geeignet ist, andere Personen zu stören, z.B. lautes Reden, Türen schlagen und Musizieren.

§ 3

Die Benutzerinnen und Benutzer sind weder zu einer Untervermietung der ihnen zugewiesenen Unterkünfte noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

Die zugewiesene Unterkunft darf nur auf Grund einer von der Stadt Nienburg/Weser erlassenen Umsetzungsverfügung gewechselt oder getauscht werden.

§ 4

Die Benutzerinnen und Benutzer haben für die ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen.

Alle Schäden und Beeinträchtigungen, wie z.B. kaputte Türen und Fenster, Ungezieferbefall, Schimmelbildung, Umweltschäden oder ähnliche Mängel sind der Stadt Nienburg/Weser unverzüglich zu melden.

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten oder das ihrer Gäste schuldhaft verursacht werden.

§ 5

Zur Entsorgung von Abfällen sind die aufgestellten Müllbehälter zu verwenden. Falls Abfall vorbei fällt oder verschüttet wird, ist dieser umgehend zu beseitigen.

Durch die Abflussleitungen - insbesondere in Bad, Küche und WC - dürfen keine Abfälle, Fette, Essensreste oder andere Gegenstände entsorgt werden, die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können.

Die Tierhaltung in der Unterkunft ist grundsätzlich untersagt.

Es ist untersagt, auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte Gegenstände, die als Waffe oder Waffennachbildung erkennbar sind, mit sich zu führen oder zu besitzen.

Die Lagerung von giftigen, leicht brennbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Wohnbereich, den Fluren, dem Treppenhaus und im Außenbereich der Obdachlosenunterkünfte ist verboten.

§ 6

Die Stadt haftet nicht für verlorenes und beschädigtes Eigentum der Benutzerinnen und Benutzer. Alle übergebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln sowie bei dem Auszug aus der Unterkunft zurückzugeben. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für verloren gegangene Schlüssel.

§ 7

Eigene bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Insbesondere gilt das für den Einbau bzw. den Betrieb von Öl- oder Gasanlagen, die Veränderung/Verlegung von Steckdosen, Sicherungskästen und Versorgungsleitungen sowie das Anbringen von Fernsehantennen/Satellitenschüsseln, Schildern, Kästen, Reklametafeln und ähnlichen Dingen. Zuwiderhandelnde haften für entstandene Schäden.

Die Obdachlosenbehörde kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers, im Notfall auch in deren oder dessen Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist zu dulden.

§ 8

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege freizuhalten.

§ 9

Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Nienburg/Weser sind berechtigt, jederzeit die Räume in den Unterkünften zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieses nur in dringenden Fällen geschehen. Die Bediensteten haben sich gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen.

Die Benutzerinnen und Benutzer sowie ihre Gäste haben den ordnungsbehördlichen Weisungen der beauftragten Bediensteten unverzüglich Folge zu leisten, soweit dieses für ein geordnetes Zusammenleben und zur Erhaltung von Sachwerten erforderlich ist.

§ 10

Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzerin oder dem Benutzer die Unterkunft entzogen werden.

Nienburg, den 25.09.2018

Stadt Nienburg/Weser

Onkes
Bürgermeister